

Bundesverband

Kindstod in Schwangerschaft und nach Geburt

Satzung

Präambel

Der Bundesverband Kindstod in Schwangerschaft und nach Geburt, nachfolgend auch BKVSG genannt, versteht sich als stützender Partner für Eltern, Geschwister, Angehörige und das Umfeld, die den Tod ihres Kindes in der Schwangerschaft, nach Geburt und erster Lebenszeit erleiden müssen.

Dieses Schicksal trifft jedes Jahr eine große Anzahl an Familien. Ihre verstorbenen Kinder, häufig auch Sternenkinder genannt, sind ein Teil unserer Gesellschaft, und dennoch werden sie kaum wahrgenommen. Deswegen ist es dem Bundesverband ein Anliegen, die Betroffenen nicht nur unmittelbar zu unterstützen, sondern auch politischen Einfluss zu nehmen, um die Sorgen und Nöte dieser Menschen stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und den gesellschaftlichen Umgang zu enttabuisieren. Auch möchten wir deutschlandweite Leitlinien in Krankenhäusern erzielen. Darüber hinaus wird in enger Zusammenarbeit mit Vereinen und Selbsthilfegruppen ein flächendeckendes Selbsthilfeangebot im Gesundheitswesen für Betroffene angestrebt. Ein starkes, breit gefächertes Netzwerk zu vielfältigen Professionen, öffentlichen Stellen und ehrenamtlich Engagierten wird unsere Arbeit unterstützen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband Kindstod in Schwangerschaft und nach Geburt“ kurz auch (BVKSG) genannt.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Achim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts §52 Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke zur Unterstützung betroffener Familien, die durch den Verlust ihres Kindes in seelische Notlage geraten und deshalb besonders auf Hilfe angewiesen sind; sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, und die Förderung des bürgerlichen Engagements
- (3) Ziel des Vereins ist insbesondere die allgemeinen, ideellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Belange rund um das Thema des frühen Kindstodes während Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit zu vertreten.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung der Thematik früher Kindstod während Schwangerschaft, Geburt und erster Lebenszeit
 - b. Bessere Begleitung von Frauen und ihren Partnern in der Schwangerschaft und nach der Geburt durch Erarbeitung von Richtlinien zum Umgang mit Betroffenen und Schulungen des Fachpersonals sowie Organisationen
 - c. Unterstützung betroffener Familien, insbesondere durch Erstberatung sowie Vermittlung von qualifizierten Ansprechpartnern zur Begleitung in der Trauersituation und Krisenbewältigung
 - d. Erstellung von Informationsmaterial sowie Aufklärungsarbeit
 - e. Integration der Trauerbegleitung als Präventionsmaßnahme in das Gesundheitswesen
 - f. Kooperationen/ Netzwerke herstellen: Vereine, Selbsthilfegruppen, Landesverbände, Wohlfahrtsverbände, Krankenkassen, Kliniken, Kureinrichtungen, Hebammen, Gynäkologen, Kinderärzte, Hausärzte, Psychologen, Therapeuten, Seelsorger, Kriseninterventionsteams, Hospize, palliative Dienste und Einrichtungen, Schulen, Kindergärten, Rettungsdienste, Polizei, Kommunen, Behindertenstellen, Schwangerschaftskonfliktberatung, Regionalstellen, Bestatter u.a.
 - g. Unterstützung beim Aufbau von Gruppen / Selbsthilfeorganisationen / Vereinen
 - h. Aufbau von Beratungsstellen für Schwangere und ihre Partner bei auffälliger Pränatal-Diagnose sowie medizinisch indiziertem Schwangerschaftsabbruch
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
- (6) Mitgliedern des Vorstandes und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeit des Vereinshaushaltes eine angemessene Vergütung, insbesondere auch in Form einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Soweit im Verein anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten einen Geschäftsführer sowie weitere Mitarbeiter auf Grundlage von Dienst- und Arbeitsverträgen anstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes werden unterschieden in:
 - a. Vollmitglieder: Alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften mit nachgewiesener Gemeinnützigkeit und/oder Mildtätigkeit, einschließlich Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften (z. B. gGmbH, gUG) sowie Selbsthilfegruppen (entsprechend der Selbsthilfe-Leitlinien der GKV), die den Zweck

- des Vereins unterstützen und die Werte des Vereins teilen. Sie haben volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung
- b. Fördermitglieder: natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, welche den Zweck des Vereins unterstützen und die Werte des Vereins teilen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in Organe des Vereins, vor allem als geschäftsführender Vorstand, gewählt werden. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt ist.
 - c. Ehrenmitglieder: können durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Vorschläge zur Ernennung können dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Verleihung entscheidet eine Zwei-Dritten-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Bei besonderen Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder bei grob vereinsschädigendem Verhalten kann die Ehrenmitgliedschaft fristlos aberkannt werden. Hierzu entscheidet eine Zwei-Dritten-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern es keine besonderen Regelungen gibt, werden Vollmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gemeinsam auch als Mitglied bezeichnet.
 - (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Diesem ist die Satzung der Organisation oder schriftlich die Ziele und Werte der jeweiligen Organisation beizufügen. Fördermitglieder haben ebenfalls einen Aufnahmeantrag an den Bundesvorstand zu stellen.
 - (4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Bundesvorstand; die Aufnahme gibt der Bundesvorstand zur Kenntnis. Mit der Aufnahme der Organisation kann über die Beitragsfreiheit im Geschäftsjahr der Aufnahme und den Beginn des Stimmrechts mitentschieden werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - (5) Die Mitgliedschaft im BVKSG verpflichtet zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins, insbesondere durch ordnungsgemäße Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung der Organisation.
 - a. Die Kündigung ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
 - b. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass
 - i. das Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mittels eingeschrieben Brief an die zuletzt mitgeteilte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse mit Androhung des Ausschlusses bis 4 Wochen nach Mahnung nicht entrichtet
 - ii. das Mitglied in grober Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - iii. dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Mitglieds nicht zugemutet werden kann.
 - c. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger gewährter Gelegenheit zur Anhörung. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.
 - d. Die Auflösung der Organisation ist dem Bundesverband schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sollen Zeitpunkt und Gründe für die Auflösung mitgeteilt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Das Mitglied entrichtet Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Bundesvorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Bundesvorstand über jede Änderung des Namens und/oder der Adressdaten unverzüglich zu informieren. Die Organisation muss jeden Wechsel eines Vorstandsvorsitzen bzw. der vertretungsberechtigten Person samt neuer Anschriften und E-Mail-Adressen dem Bundesvorstand mitteilen.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Bundesvorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Bundesvorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Bundesvorstands erfolgen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- b. der geschäftsführende Bundesvorstand (§§ 9 und 10);
- c. der erweiterte Bundesvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung werden die Organisationen durch Delegierte vertreten.
- (2) Delegierte sind
 - a. die/der Vorsitzende der Organisation bzw. die vertretungsberechtigte Person
 - b. ein schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied der Organisation
- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes können nicht Delegierte einer Organisation sein. Die Bevollmächtigung einer anderen Person als der genannten, insbesondere eines Mitglieds einer anderen Organisation, ist nicht zulässig. Auch eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Organisation oder Dritte ist nicht zulässig. Jeder Delegierte kann nur eine Organisation vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Bundesvorstand.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Bundesvorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Bundesvorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied

zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 4 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u. a.:
 - a. die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b. die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Bundesvorstands;
 - e. die Wahl der Kassenprüfer;
 - f. Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h. Beschlussfassung zu einer Vergütung des Bundesvorstands (§ 9 Abs. 5);
 - i. sämtliche sonstige der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (9) Der Bundesvorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Gäste können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen, wenn sie in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits angekündigt wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 5) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Vollmitglieder. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme.
- (4) Organisationen sind ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung an die zuletzt mitgeteilte Adresse (Postanschrift oder E-Mailadresse) des Vorsitzenden der Organisation bzw. der vertretungsberechtigten Person gesendet wurde.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich

- (6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Organisationen. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Organisationen eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Organisationen durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Organisationen durch Handzeichen. Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmungsgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (8) Der Bundesvorstand ist berechtigt, Organisationen die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen
- (9) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Bundesvorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Organisationen ihre Stimme innerhalb einer durch den Bundesvorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Bundesvorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- (10) Bei Verhinderung einer Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Umstände werden auf Beschluss des Bundesvorstands oder auf schriftlichen mit einer Begründung versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege ohne parallel stattfindende Präsenzsitzung durchgeführt. Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die Sitzung in einer Umgebung wahrzunehmen, die es ermöglicht, die Sitzung geheim abzuhalten. Bei (auch zeitweiser) fehlender Teilnahme oder einer fehlenden Stimmabgabe eines Delegierten bei technischen Störungen wird die Sitzung fortgesetzt und bleiben Beschlüsse wirksam, solange kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Moderators oder einer anderen mit der technischen Umsetzung der Sitzung betrauten Person vorliegt; dem Moderator steht es frei, die Sitzung in solchen Fällen zeitweise zu unterbrechen. Weitere Einzelheiten für die Durchführung einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege kann der Bundesvorstand in einer Richtlinie regeln.

§ 9 Bundesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus
 - a. dem Bundesvorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;

- c. dem Schatzmeister;
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Vom geschäftsführenden Vorstand nach dem Bedarf des Vereins zur Erledigung der Aufgaben im Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufene Beisitzer
- (3) Die vorstehend unter (1) a–c genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Bundesvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Bundesvorsitzenden den Verein vertreten darf und der Schatzmeister nur dann, wenn Bundesvorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.
- (4) Wählbar als geschäftsführende Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder einer Organisation.
- (5) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Führen der Bücher;
 - d. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e. Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - h. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (6) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Dessen Amtszeit endet jedoch mit der des übrigen Vorstandes.
- (8) Den Mitgliedern des Bundesvorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (9) Die Mitglieder des Bundesvorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Bundesvorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Die Einladung zu Bundesvorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Bundesvorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Bundesvorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1–3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z. B. per Videokonferenz) erfolgen.

- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Bundesvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Bundesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Bundesvorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Bundesvorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Bundesvorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Sofern die Kassenprüfung nicht seitens des Steuerberaters des Vereins vorgenommen wird, wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Vorsitzenden des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks ausschließlicher Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung mit Bezug auf Fehl- und Totgeburten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.03.2025 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt zum 20.03.2025 in Kraft.

Saarwelling, den 19.03.2025